

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lichtbund Karlsruhe e. V. (LBK).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel, Verbandszugehörigkeit

1. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Wettkampfsports, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein und seine Mitglieder treten für eine gesunde und natürliche Lebensweise ein.
Der Verein errichtet und unterhält eine eigene Anlage mit den hierzu erforderlichen Sportstätten. Dort können seine Mitglieder die Vereinszwecke im Rahmen der Freikörperkultur verwirklichen. Der Verein kann zusätzliche Sportanlagen anmieten.
3. Der Verein ist Mitglied in den für seinen Sitz zuständigen Sportverbänden sowie seiner Fachverbände, deren Sportarten der Verein betreibt. Er schließt sich einem als gemeinnützig anerkannten Dachverband der Freikörperkultur an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Von Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

3. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf nicht der Begründung.
4. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für Vereinszwecke genutzt.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt nicht die bisherige Mitgliedschaft im Verein voraus. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung auf den Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder gegen Satzungsbestimmungen, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane in nachhaltiger und sich wiederholender Weise gröblich verstößt.
4. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied nach wiederholter Mahnung seinen Leistungsverpflichtungen nach der Beitrags- oder Gebührenordnung nicht nachkommt. Die Mitgliedschaft endet, wenn nach einer besonderen Mahnung, mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Bestimmung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der Vereinsordnungen und sonstigen vereinsinternen bekannt gemachten Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Familienmitglieder
 - Probemitglieder
 - Tages-, Wochen- und Saisonmitglieder(nach näherer Bestimmung der Ziffern 2-6).

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrechte einschließlich aktive und passive Wahlrechte. Sie sind berechtigt, Gäste mitzubringen, die ebenso die Bestimmungen durch Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten haben.
3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder vor Erreichen der Volljährigkeit. Danach erfolgt die Weiterführung als ordentliches Mitglied, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet wird. Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar mit Erreichen der Volljährigkeit.
4. Familienmitglieder sind Ehegatten und Lebenspartner als ordentliche (Ziff. 2) und deren Kinder als jugendliche Mitglieder (Ziff. 3), die als Familie oder in einer familienähnlichen Lebensgemeinschaft tatsächlich zusammenleben.
5. Probemitglieder sind alle Mitglieder in den ersten 6 Monaten der Mitgliedschaft. Während dieser Probezeit ist der Vorstand berechtigt, aus wichtigem Grund die Mitgliedschaft zu widerrufen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Beschwerde beim Ehrenrat einlegen.
6. Tages-, Wochen- und Saisonmitglieder (Kurzzeitmitgliedschaften) sind nach näherer Bestimmung durch den Vorstand zugelassen. Diese haben das Recht, die Anlage und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie die Leistung von Diensten für die unter § 7 genannten Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch eine Beitragsordnung geregelt.
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen werden in einer Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand nach wirtschaftlichen und rechtlichen Erfordernissen erlässt.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - c) der Ehrenrat.

2. Die-Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Neben den in dieser Satzung festgelegten Rechten hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - b) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Leistungen von Diensten, sowie über Anträge von Mitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) mindestens einmal im Geschäftsjahr, sie muss spätestens im 2. Quartal erfolgen,
 - b) auf Verlangen des Vorstandes,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes,
 - d) auf Verlangen des Ehrenrates.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstag in Textform (§126b BGB) einzuberufen. Die Einladung ist an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mail- Adresse der Mitglieder zu richten.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.
5. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Ressortleiter Finanzen
 - c) dem Ressortleiter Sport
 - d) dem Ressortleiter Gelände und Technik
 - e) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und Organisation
 - f) dem Ressortleiter Veranstaltungen und Kultur
 - g) dem Jugendleiter.

Wobei die unter a.) bis c.) aufgeführten Vorstände geschäftsführend im Sinne des §26 BGB sind und bei Bedarf die gegenseitige Vertretung übernehmen. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen seiner Zielsetzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder nach näherer Bestimmung in den Ordnungen der Mitgliederversammlung, oder dem Ehrenrat vorbehalten sind.
Nähere Bestimmungen über Sitzungen des Vorstandes sowie ggf. zu bildende Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichendes bestimmt. Die gewählten Vorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand mit Zustimmung des Ehrenrats für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter. Bei Ausscheiden von mehr als einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied hat spätestens nach 2 Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm soll mindestens je Geschlecht ein Mitglied angehören. Für die Wahl und die Dauer gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Fehlt der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, so wird aus der Mitte der anwesenden Ehrenratsmitglieder ein Sitzungsleiter gewählt.

3. Aufgaben des Ehrenrats

Zusätzlich zu § 11 Ziff. 5 hat der Ehrenrat folgende Aufgaben:

- a) Einhaltung der Satzung,
- b) Mitwirkung bei Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen, welche die Mitgliederversammlung beschließen muss,
- c) Entscheidung nach Maßgabe von § 17 über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes,
- d) Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten auf Antrag der Beteiligten.

§ 13 Protokolle und Beschlüsse

1. Über jede Sitzung oder Versammlung der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse der Vereinsorgane von allgemeinem Interesse für die Mitglieder, sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit eingesehen werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, die an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligt sein dürfen. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers ist die Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer ausreichend. Für die Wahl und deren Dauer gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres die Buchführung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Der Rechnungsprüfungsbericht ist rechtzeitig mit der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, ohne Angaben von Gründen, jederzeit Rechnungsprüfungen durchzuführen.

§ 15 Ordnungen

1. Die Vereinsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrungsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Nutzungsordnung.
3. Der Vorstand beschließt weitere Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind.
4. Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen sind durch Rundschreiben oder auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte

Post-bzw. E-Mail-Adresse zu versenden. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.

5. Die erlassenen Ordnungen dürfen nicht rückwirkend in Kraft treten.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die LBK-Jugend gibt sich eine Jugendordnung.
2. Der Jugendleiter widmet sich der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit des Vereins und ist Mitglied des Vorstandes nach Maßgabe des § 11.
3. Der Jugendleiter wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Über den Ausschluss aus dem Verein (§ 5, Ziffer 3 und 4), sowie über einen Entzug der Parzelle als Ordnungsmaßnahme nach Maßgabe des § 1 der Nutzungsordnung entscheidet der Vorstand.
2. Das betroffene Mitglied wird von der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme möglich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Ordnungsmaßnahme nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Über die Ordnungsmaßnahme wird das Mitglied mit der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein informiert. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Einspruch beim Ehrenrat möglich. Hierauf ist in der Ordnungsmaßnahme hinzuweisen. Der schriftlich einzulegende Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch mit einer Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Für die Ablehnung der Mitglieder des Ehrenrats an der Teilnahme des Einspruchsverfahrens und für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten §§ 1032 und 1034 ZPO entsprechend.
5. Eine Kostenerstattung für das Einspruchsverfahren findet nicht statt.
6. Das Recht des Vorstandes, grundsätzliche Angelegenheiten, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung unerlässlich sind, in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, bleibt unabhängig vom Ausgang des Einspruchsverfahrens unberührt.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Badischen Sportbundes Karlsruhe. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss hat nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach spätestens 2 Monaten erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und entscheidet mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an den Badischen Sportbund Karlsruhe und an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe.

Vorstehende am 11. April 1997 beschlossene und am 26. September 2021 letztmals geänderte Satzung wurde am 10.11.2021 in das Vereinsregister Nr. 636 eingetragen.